

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses

18.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö HFA	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen	
Vorlage 097/2024	5
Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter 097/2024	9
TOP Ö 4 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur übergangsweisen Unterbringung Geflüchteter	
Vorlage 095/2024	10
TOP Ö 5 Bürgerschaft Entwicklung Südlich Lerchenhain	
Vorlage 096/2024	12
Entwurf_Kommunale_Ausfallbürgerschaft_Gemeinde_Nottuln_240517 (002) 096/2024	14



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 07.06.2024

Einladung

Am Dienstag, dem 18.06.2024, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen
Vorlage: 097/2024**
- 4 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur übergangsweisen Unterbringung Geflüchteter
Vorlage: 095/2024**

**5 Bürgerschaft Entwicklung Südlich Lerchenhain
Vorlage: 096/2024**

6 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung

3 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 097/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 07.06.2024

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen

Beschlussvorschlag:

Die bestehende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird nicht geändert.

Alternativ:

Die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder auf ___ und die Zahl der Wahlbezirke auf ___ reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Einsparung von Sitzungsgeldern etc.; Verwaltungsaufwand

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 097/2024

Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Gem. § 3 KWahlG werden die Mitglieder des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000, aber nicht über 30.000 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 2 KWahlG).

Die Gemeinde Nottuln hat mit Beschluss des Rates vom 18.09.2012 von der Möglichkeit zur Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates insofern Gebrauch gemacht, als dass die seinerzeit größtmögliche Reduzierung um sechs Mitglieder durch Satzung beschlossen wurde.

Nunmehr hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, eine Reduktion der Zahl der Mitglieder um bis zu zehn vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt unter Abwägung der folgenden Gesichtspunkte vor, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates **nicht** verändert wird.

Mit weniger Mitgliedern können Entscheidungsprozesse schneller und effizienter ablaufen. Diskussionen und Abstimmungen können zügiger durchgeführt werden, was die Entscheidungsfindung beschleunigen kann. Allerdings hat der Rat sich für die derzeit laufende Wahlperiode entschieden, die Zahl der Ausschussmitglieder eher gering zu wählen um gerade die dort geführten Fachdiskussionen effizient zu gestalten.

Weniger Mitglieder im Rat bedeuten geringere Kosten für Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen und andere Ausgaben, die mit der Arbeit der Ratsmitglieder verbunden sind. Dies kann zur Entlastung des kommunalen Haushalts beitragen.

In einem kleineren Gremium ist es oft einfacher, Verantwortlichkeiten klar zuzuweisen und die Leistung einzelner Mitglieder besser nachzuverfolgen.

Mit einer geringeren Anzahl an Mitgliedern könnte die Vielfalt der Meinungen und Interessen innerhalb der Gemeinde weniger gut repräsentiert sein. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Anliegen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Eine größere Zahl von Ratsmitgliedern bringt oft eine breitere Palette an Fachkenntnissen und Erfahrungen mit sich. Durch die Reduzierung der Mitgliederzahl könnten wertvolle Kompetenzen und Perspektiven verloren gehen.

Weniger Mitglieder bedeuten, dass die verbleibenden Ratsmitglieder gerade in kleinen Fraktionen eine größere Arbeitsbelastung tragen müssen. Dies kann zu einer Überlastung führen und die Qualität der Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

Vorlage Nr. 097/2024

Mit einer kleineren Gruppe besteht die Gefahr, dass sich Macht und Einfluss stärker konzentrieren. Dies könnte zu einer geringeren Transparenz und einer verminderten Kontrolle führen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:



3

Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV.NRW. S. 412), in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird auf xx reduziert.
- (2) Die Anzahl der Wahlbezirke wird auf xx reduziert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 095/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 02 Sicherheit und Ordnung 05 Soziale Hilfen Datum: 06.06.2024

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur übergangsweisen Unterbringung Geflüchteter

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Für die Betreuung und das Catering von Geflüchteten in der Turn- und in der Tennishalle werden für das Haushaltsjahr 2024 246.100 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Ausgaben i.H.v. 246.100 Euro

Klimatische Auswirkungen:

Optimierung des Mensabetriebs durch Umstellung von Einweg- auf Mehrweggeschirr

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	02.07.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

Vorlage Nr. 095/2024

Sachverhalt:

Für die Betreuung und das Catering für die Notunterkünfte in Turn- und Tennishalle sind mit der Haushaltsplanung 2024 Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 825.000 Euro vorgesehen worden. Beide Dienstleistungen werden vom DRK-Kreisverband erbracht.

Zum Zeitpunkt der damaligen Beratung wurde davon ausgegangen, dass die Tennishalle zunächst für bis zu 50 Personen hergerichtet wird. Zeitpunkt und Ausmaß der Inanspruchnahme waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau absehbar. Die Kosten wurden daher aufgrund Erfahrungswerte zunächst überschlägig ermittelt.

Bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Bildung u. Soziales am 07.05. und 05.06.2024 wurde über die massiven Flüchtlingszuweisungen im ersten Halbjahr 2024 berichtet. Die Zuweisungen übersteigen bereits das Vierfache der Zuweisungen im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kreis Coesfeld mitgeteilt hat, dass die gemeinschaftlich betriebene Flüchtlingsunterkunft in Seppenrade bis Mitte Juni 2024 geräumt werden muss. Dort sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch 27 Personen aus Nottuln untergebracht.

Vor diesem Hintergrund wurde verwaltungsseitig beschlossen, die Tennishalle weitestgehend und unter immensem Zeitdruck zumindest für die Endausbaustufe von bis zu 140 Plätzen vorzubereiten.

Für den Zeitraum ab Inbetriebnahme der Tennishalle konnten in diesem Zuge nun auch die Kosten für die Betreuung und das Catering insgesamt genauer kalkuliert werden.

Ausgangslage hierfür ist die Prämisse, dass für den Betrieb der Turnhalle jeweils durchgängig 2 Betreuungskräfte (24 Stunden/Tag - 7 Tage/Woche) benötigt werden. Die Tennishalle wird ergänzend zunächst mit nur einer weiteren Betreuungskraft (24 Stunden/Tag - 7 Tage/Woche) besetzt. Flankierend wird zu den warmen Mahlzeiten, die zentral im Pavillon an der Turnhalle ausgegeben werden, stundenweise eine Küchenkraft eingesetzt.

Außerdem ist die Kapazität der Mensa technisch auszuweiten (zusätzliche Kühlschränke, Kaffeemaschine, etc.).

Zuletzt wird der Betrieb von Einweg- auf nachhaltiges Mehrweggeschirr umgestellt, weshalb „Gewerbespülmaschine“ und Geschirr, etc. ergänzt werden müssen.

Die Kosten für Betreuung und Catering steigen durch diese Maßnahmen von rd. 57.000 Euro auf rd. 112.300 Euro pro Monat. Wenn die Tennishalle kurzfristig in Betrieb geht, bedeutet dies eine Kostensteigerung von 825.000 € auf 1.071.100 Euro für das Haushaltsjahr 2024.

Da zum heutigen Zeitpunkt keine Deckungsmöglichkeit ersichtlich ist, sind überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 246.100 Euro zu veranschlagen.

Die laufenden Kosten für die Inanspruchnahme der Einrichtung in Seppenrade entfallen ab diesem Zeitpunkt. Wann der Kreis die Einrichtung mit den Kommunen abrechnet, steht noch nicht fest.

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleitung



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 096/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
10 Bauen und Wohnen
Datum:
07.06.2024

Tagesordnungspunkt:

Bürgerschaft Entwicklung Südlich Lerchenhain

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme einer Bürgerschaft zugunsten der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co.KG zur Finanzierung der Erschließung des Baugebietes Südlich Lerchenhain wie in Anlage 1 dargestellt wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Übernahme eines Kreditausfallrisikos i.H.v. maximal 5.390.000,- €

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	02.07.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.12.2023 hat der Rat der Gemeinde der Übernahme einer dem über die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG) dargestellten kommunalen Anteil i.H.v. 49% entsprechenden modifizierten Ausfallbürgschaft für Kreditaufnahmen der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co.KG zur Finanzierung der Erschließung des Baugebietes Südlich Lerchenhain grundsätzlich zugestimmt.

Die detaillierten Konditionen sollten dem Rat vor Übernahme noch mitgeteilt werden. Mit dem in der Anlage beigefügten Entwurf wird diesem Anliegen nachgekommen.

Die Verwaltung ist hinsichtlich der Übernahme der Bürgschaft entsprechend den Anforderungen aus der Gemeindeordnung mit der Kommunalaufsicht im Austausch.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf „Modifizierte, betragsmäßig beschränkte Ausfallbürgschaft“

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Modifizierte, betragsmäßig beschränkte Ausfallbürgschaft

Die Gemeinde Nottuln (Bürge) hält aktuell eine Beteiligung in Höhe von 100 % an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH. Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH wiederum ist aktuell Kommanditistin der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG (Hauptschuldnerin) sowie Gesellschafterin an deren Komplementärgesellschaft mit einem Anteil von jeweils 49 %. Die Hauptschuldnerin erhält ein Gesamtdarlehen der Sparkasse Westmünsterland über 11.000.000,00 Euro. Für einen Teilbetrag dieses Darlehens in Höhe der Beteiligung der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH von 49 % (5.390.000,00 EUR) verbürgt sich der Bürge.

Zur Sicherung der unter Nr. 1 näher bezeichneten bankmäßigen Ansprüche verbürgt sich **für den Ausfall** (siehe Punkt 3) die

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

- nachstehend Bürge genannt -

gegenüber der

Sparkasse Westmünsterland
Overbergplatz 1
48249 Dülmen

- nachstehend Sparkasse genannt -

ohne zeitliche Beschränkung für den in Nr. 1 genannten Hauptschuldner bis zum Betrag von

EUR 5.390.000,00
(in Worten: fünf Millionen dreihundertneunzigtausend Euro)

einschließlich Nebenleistungen wie insbesondere Zinsen und Kosten. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen. Die Personenbezeichnungen Bürge und Hauptschuldner in dieser Erklärung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

Die Bürgschaft besichert 49 % des vorgenannten Gesamtdarlehens. Insofern reduziert sich die Bürgschaft anteilig mit jeder Tilgung dieses Darlehens. Gegebenenfalls entstehende Verluste werden anteilig in gleicher Weise von der Sparkasse und dem Bürgen getragen. Ebenso werden Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den unten genannten Hauptschuldner gestellte Sicherheiten herrühren, anteilig zur Deckung der Verluste der Sparkasse und des Bürgen verwendet.

1. Sicherungszweck

Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller Forderungen der Sparkasse gegen

Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

- nachstehend Hauptschuldner genannt -

aus

Gesamtdarlehen über EUR 11.000.000,00 (in Worten: elf Millionen Euro) gemäß
Rahmenvertrag für Geschäftskredite Nr. 735xxxxxx vom xx.xx.2024

übernommen.

2. Erstreckung auf das Zahlungskonto

Werden Leistungsraten (Zins- und Tilgungsbeträge), die nach Nr. 1 abgesichert sind, zu Lasten eines Girokontos des Hauptschuldners (Zahlungskonto) abgebucht und entsteht hierdurch eine Überziehung des Zahlungskontos, so erstreckt sich die Bürgschaft nicht nur auf den noch auf dem Darlehens-/Kreditkonto geschuldeten Restbetrag. Vielmehr bezieht sie sich auch auf die durch die Ratenbelastung auf dem Zahlungskonto entstandene Überziehung, dies allerdings auf einen Betrag beschränkt, der den für einen Zeitraum von drei Monaten zu zahlenden Leistungsraten zzgl. der hieraus aufgelaufenen Zinsen entspricht. Sind die Leistungsraten in Zeitabständen von mehr als drei Monaten fällig, so erstreckt sich die Bürgschaft auf die durch die letzte Ratenbelastung entstandene Überziehung des Zahlungskontos.

3. Ausfall

Der Ausfall in Höhe der Kreditvaluta und etwaiger Zinsen, Nebenleistungen und Kosten gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung etwaiger bestehender Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Im Falle der Kündigung der Kredite oder einer sonstigen Fälligkeit der Kreditforderung gilt der Ausfall spätestens nach 6 Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt des Fälligwerdens der Kreditforderung – als festgestellt.

Unbeschadet dessen gilt der Ausfall frühestens als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit nicht innerhalb von 90 Tagen vom Schuldner bezahlt worden ist. Die Sparkasse wird den Bürgen über die schriftliche Zahlungsaufforderung unterrichten, damit dieser 90 Tage davon Kenntnis hat und auf den Hauptschuldner einwirken kann, um den Eintritt der Feststellung des Ausfalltatbestandes zu vermeiden.

Mehrere Bürgen

Mehrere Bürgen, die sich in dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

Bestehen für die Ansprüche der Sparkasse gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher werden die Bürgen aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haften die Bürgen aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag ihrer Bürgschaft.

4. Anerkenntnisse

Anerkenntnisse, die der Hauptschuldner der Sparkasse erteilt hat oder noch erteilen wird, haben dem Bürgen gegenüber volle Gültigkeit.

5. Zahlungen des Bürgen

Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte der Sparkasse gegen den Hauptschuldner dann auf ihn über, wenn die Sparkasse wegen aller ihrer unter Nr. 1 genannten Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

6. Kündigung

Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Wirkung für die Zukunft in der Weise gekündigt werden, dass sie mit Wirksamwerden der Kündigung auf die zu diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen sowie etwa noch entstehender Forderungen aus den bereits zugesagten Krediten und Darlehen beschränkt ist.

Sichert die Bürgschaft einen Kontokorrentkredit, kann der Bürge für diesen bis zur Höhe des Saldos in Anspruch genommen werden, der bei Wirksamwerden der Kündigung besteht. Im Falle weiterer Tilgungen haftet er nur bis zur Höhe des niedrigsten bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme festgestellten Rechnungsabschlussaldos.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Kommunal- und aufsichtsrechtliche Erklärung des Bürgen

Der Bürge versichert, dass die für diese Bürgschaft erforderlichen kommunal-, kommunalaufsichtsrechtlichen, kommunalhaushaltsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen und Genehmigungen und/oder Zustimmungen vorliegen bzw. erfüllt sind, insbesondere der für die Bürgschaftsübernahme notwendige Ratsbeschluss gefasst wurde und die Übernahme dieser Bürgschaft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig angezeigt wurde und die erforderliche Monatsfrist seit dieser Anzeige ohne Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde abgelaufen ist.

Änderungen

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

9. Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten. Im Streitfall gilt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit oder der Lücke gewusst hätten.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil der Bürgschaft sind. Die AGB können in den Kassenräumen der Sparkasse eingesehen werden.

Ort/Datum

Firma und Unterschrift(en) des Bürgen

(Siegel)

Sparkasse Westmünsterland

Legitimation geprüft und für Richtigkeit der Unterschrift(en):
--